# Sitzungsvorlage

**Vorlage Nr.: 015-19**

| | | | |
|---|---|---|---|
| Amt: | Hauptamt | Datum: | 15.01.2019 |
| Verfasser: | Pecher, Axel | AZ: | 10.2-108.5 |

| **Gremium** | **Termin** | **Ö-Status** | **Zuständigkeit** |
|---|---|---|---|
| Gemeinderat | 29.01.2019 | Ö | Beschlussfassung |

## Beschlussfassung der Satzung über die Benutzung von Unterkünften zur Unterbringung von Obdachlosen und zur Anschlussunterbringung von Flüchtlingen

**Sachverhalt:**

Der Gemeinderat hat in der Sitzung am 18.12.2018 beschlossen, das Gebäude Richthofenstraße 4/4a ab dem 01. Januar 2019 bis zum 30.09.2023 anzumieten. In diesem Gebäude sollen Flüchtlinge in der Anschlussunterbringung wohnen.

Die Unterkunft wird als öffentliche Einrichtung betrieben. Dafür ist der Erlass einer entsprechenden Satzung als Rechtsgrundlage notwendig. Ohne diese Satzung könnten die Unterkunftskosten nicht gegenüber den Bewohnern abgerechnet werden.

Die Verwaltung hat eine entsprechende Satzung ausgearbeitet. Der Praktikabilität halber wurde in der Satzung nicht nur die Unterbringung von Flüchtlingen geregelt (momentan Richthofenstraße 4/4a), sondern auch die Wohnräume für Obdachlose, die künftig ebenfalls über diese gemeinsame Satzung abgerechnet werden sollen.

Da die Satzung sehr kurzfristig ausgearbeitet werden musste, konnte noch keine endgültige Kalkulation für die Obdachlosenunterkünfte durchgeführt werden. Mit den vorliegenden Zahlen und Erfahrungswerten wurde jedoch für die Obdachlosenunterkünfte ein Mittelwert von 210 € je Monat und Person als Benutzungsgebühr errechnet. Sollten sich im Zuge der Kalkulation noch Änderungen ergeben, werden die neuen Zahlen dem Gemeinderat sodann nochmals zur Beschlussfassung vorgelegt.

Bei der Unterkunft Richthofenstraße hingegen liegt eine konkrete Kalkulation anhand der bekannten Zahlen des Vormieters (Landratsamt Konstanz) vor. Die monatliche Benutzungsgebühr wurde hier mit 320 € (Erwachsene) bzw. 183 € (Minderjährige) ermittelt.

**Beschluss:**
Der Gemeinderat beschließt die Satzung über die Benutzung von Unterkünften zur Unterbringung von Obdachlosen und zur Anschlussunterbringung von Flüchtlingen.

**Anlagen:**
Satzung